1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Demen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Demen vom **05. Mai 2015** folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan fü	ür das Haushaltsjahr 2	015 wird
-------------------------------	------------------------	----------

		gegenübe bishe		vermindert um	nunmehr auf
1. Ir a)	n Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	985.200 EU 1.117.700 EU -132.500 EU	IR 47.900 EUR	4.800 EUR 0 EUR -4.800 EUR	980.400 EUR 1.165.600 EUR -185.200 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EU 0 EU 0 EU	IR 0 EUR	0 EUR 0 EUR 0 EUR	0 EUR 0 EUR 0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf die Entnahmen aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-132.500 EU 0 EU 0 EU -132.500 EU	IR 0 EUR IR 0 EUR	-4.800 EUR 0 EUR 0 EUR -4.800 EUR	-185.200 EUR 0 EUR 0 EUR -185.200 EUR
2. Ir a)	n Finanzhaushalt die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	910.800 EU 1.001.000 EU -90.200 EU	IR 47.900 EUR	4.800 EUR 0 EUR -4.800 EUR	906.000 EUR 1.048.900 EUR -142.900 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	0 EU 0 EU 0 EU	IR 0 EUR	0 EUR 0 EUR 0 EUR	0 EUR 0 EUR 0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	61.800 EU 144.700 EU -82.900 EU	IR 500 EUR	0 EUR 0 EUR 0 EUR	61.800 EUR 145.200 EUR -83.400 EUR

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 173.100 EUR 48,400 EUR 4.800 EUR 226.300 EUR die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR 0 EUR 0 EUR 0 EUR der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 173.100 EUR 48,400 EUR 4.800 EUR 226.300 EUR festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

von bisher 85.000 EUR auf 85.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

2.	Ge	werbesteuer	von bisher 330 v.H.	auf 330 v.H.
1	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 365 v.H.	auf 365 v.H.
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von disner 300 v.H.	aur 300 v.n.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 4,6375 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 5,3875 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug ca. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12.des Haushaltsvorjahres beträgt ca. und zum 31.12. des Haushaltsjahres voraussichtlich ca.

bisher	nunmehr		
4.000.000 EUR	4.000.000 EUR		
3.900.000 EUR	3.900.000 EUR		
3.600.000 EUR	3.600.000 EUR		

§ 8 Weitere Vorschriften

Die Wertgrenze nach § 13 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird von bisher 1.000 EUR auf nunmehr 1.000 EUR festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 08. Mai 2015 erteilt.

Demen, 11.05.2015

Siegel

Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 08. Mai 2015 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 1805.15... bis 29.05.15 im Amt Crivitz, SG allgemeine Finanzwirtschaft, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Demen, 11.05, 2015

Bürgermeisterin